

# **Benutzungsordnung**

## **für das Bürgerzentrum in Urloffen**

### **§ 1 Überlassung**

Die Gemeinde Appenweier überlässt durch die Ortsverwaltung Urloffen für die in § 2 erlaubten Veranstaltungen das Bürgerzentrum Urloffen.

Für die Überlassung des Bürgerzentrums ist die Ortsverwaltung Urloffen zuständig. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Anträge auf Überlassung sind vom Veranstalter rechtzeitig (spätestens 3 Wochen) vor dem Überlassungstermin schriftlich bei der Ortsverwaltung einzureichen.

Bei angemeldeten Veranstaltungen besteht ein Rücktrittsrecht nur bis längstens zwei Wochen vor der Veranstaltung. Bei späterem Rücktritt hat die Gemeinde das Recht, die nach der Gebührenordnung fällige Gebühr in voller Höhe zu erheben. Die Räume werden auf Kosten der Gemeinde beleuchtet und entsprechend der Jahreszeit beheizt. Heizung, Raumbeleuchtung und Akustikanlage dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm beauftragten Person bedient werden.

Der Veranstalter hat selbst zu bestuhlen und nach Abschluss der Veranstaltung die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Nebenräume zu kehren und die Bestuhlung aufzuräumen. Die Küche sowie die Sanitärräume sind nach jeder Benutzung ordnungsgemäß zu säubern.

Die Geschirrschränke sind nach jeder Benutzung zu reinigen. Das benutzte Geschirr, Gläser und sonstige Küchengeräte sind in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Für eine Verkehrslenkung zu und von den Parkplätzen hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

### **§ 2 Art der Veranstaltungen**

Sportliche Veranstaltungen sind in der Regel nicht zugelassen.

Sämtliche andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind erlaubt, im Einzelfall entscheidet die Ortsverwaltung.

Private Veranstaltungen, wie z.B. Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Hochzeiten oder Polterabende sind nicht möglich.

Terminzusage für eine Vermietung kann erst nach Erstellung des Veranstaltungskalenders der örtlichen Vereine erfolgen. Die Speisen können von Gaststätten oder Speisefachbetrieben der Region bezogen werden. Auch ist die Nutzung der Küche bei den zugelassenen Veranstaltungen möglich, soweit die technische Ausstattung dies zulässt.

### **§ 3 Vermietung**

Die Vermietung des Festsaaes und/oder des Foyers ist gleichermaßen möglich.

Private Veranstaltungen sind auch im Foyer (siehe § 2) nicht möglich.

### **§ 4 Lautstärke und Sperrzeiten**

Die Tonverstärkeranlage bzw. Musikdarbietungen im Festsaal und im Foyer sind den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, d.h. ab 22.00 Uhr darf keine Belästigung der Nachbarn erfolgen. Ab 1.00 Uhr sind die Verstärkeranlage und sonstigen Darbietungen auf Zimmerlautstärke zu reduzieren und ab 2.00 Uhr ganz ab- bzw. einzustellen. Die Benutzung des

Foyers wird wochentags bis 2.00 Uhr und am Wochenende bis 3.00 Uhr erlaubt, angelehnt an die gesetzliche Sperrzeit.

## **§ 5 Hausrecht**

Neben dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher übt der Hausmeister bzw. sein Vertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt auch während der Benutzung gestattet.

## **§ 6 Verantwortung**

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme eine verantwortliche, erwachsene Person ununterbrochen anwesend ist. Auf ausreichenden Aufsichts- und Kontrolldienst, auch des Außenbereiches, ist zu achten. Das Aufsichtspersonal muss über das Verhalten bei Brand und ähnlichem sowie über die Notausgänge unterrichtet sein.

Schäden jeglicher Art, das Inventar eingeschlossen, sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

Vor Verlassen des Bürgerzentrums hat der vom Veranstalter zu benennende Verantwortliche dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht und die Fenster und Türen, sowie Wasserhähne geschlossen sind.

## **§ 7 Wirtschaftsführung**

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung ordentlich zu führen und nichts zu dulden, was gegen gute Sitten verstößt. Er ist zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet.

Der Wirtschaftsbetrieb ist entsprechend der polizeilichen Bestimmungen zu führen. Der Veranstalter muss im Besitz der erforderlichen gaststättenrechtlichen Ge-

nehmigung sein. Diese ist bei der Ortsverwaltung zu beantragen. Für eine evtl. erforderliche GEMA-Anmeldung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

## **§ 8 Öffnen, Betreten und Schließen des Bürgerzentrums, Inventarübergabe**

Das Bürgerzentrum wird in der Regel vom Hausmeister oder seinem Stellvertreter geöffnet und geschlossen, jedoch kann dem Veranstalter ein Schlüssel ausgehändigt werden. Dieser darf nur für die Veranstaltung und die dazugehörigen Vorbereitungen verwendet werden und ist nach der Veranstaltung umgehend wieder zurückzugeben.

Die entsprechenden Termine zum Öffnen und Schließen sind mit dem Hausmeister zu vereinbaren.

Vor der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter das hierzu erforderliche Inventar. Nach Beendigung ist dies wieder dem Hausmeister zu übergeben.

## **§ 9 Haftpflicht des Veranstalters**

Für jede Veranstaltung übernimmt der Veranstalter der Gemeinde gegenüber die gesamte Haftpflicht, die der Gemeinde aus Anlass der Veranstaltung in den überlassenen Räumen, Zugängen und Parkplätzen entstehen kann.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die polizeilichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit zu beachten. Er wird die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter befreien, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben können. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzuschlie-

ßen und die Versicherungspolice auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 10 Behandlung, Ersatzbeschaffung und Ausgabe des Inventars**

Der Veranstalter verpflichtet sich, das Bürgerzentrum und die überlassenen Nebenräume einschließlich des überlassenen mitbenutzten Inventars schonend und pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen und Parkplätzen durch die Nutzung entstehen. Das gemeindeeigene Geschirr, Besteck, Gläser usw. sowie sonstiges Inventar dürfen nur vom Hausmeister zur Benutzung überlassen werden. Die Anzahl der überlassenen Gegenstände ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Für die Verluste hat der Veranstalter Ersatz zu leisten.

### **§ 11 Haftpflicht der Gemeinde**

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der Anlagen gem. § 826 BGB bleiben unberührt.

### **§ 12 Fundsachen**

Fundsachen die im Bürgerzentrum und den Nebenräumen oder auf dem Gelände gefunden werden, sind beim Hausmeister abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### **§ 13 Entgelt**

Für die Benutzung des Bürgerzentrums wird zur teilweisen Deckung des Personal- und Betriebsaufwandes ein Entgelt nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Das Entgelt ist innerhalb zehn Tagen vor der Veran-

staltung auf eines der Konten der Gemeindekasse einzubezahlen.

### **§ 14 Getränkebezug**

Da seitens der Gemeinde für das Bürgerzentrum kein Getränkeliefervertrag mit einer Brauerei oder einem Getränkehandel besteht, kann der Veranstalter die benötigten Getränke bei einem Händler nach Wahl beschaffen.

### **§ 15 Ausschlussbestimmungen**

Ein Veranstalter kann von der Benutzung des Bürgerzentrums ausgeschlossen werden, wenn er bereits bei einer früheren Veranstaltung in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Gemeinde behält sich vor, mit den jeweiligen Veranstaltern schriftliche Verträge abzuschließen.

Mit der Bestellung des Bürgerzentrums und einer entsprechenden Zusage durch die Ortsverwaltung unterwirft sich der jeweilige Veranstalter in vollem Umfang dieser Benutzungsordnung. Gerichtsstand ist Offenburg und Erfüllungsort Appenweier.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 12.11.2009 in Kraft.

Appenweier-Urloffen, den 11. November 2009

Siegfried Spengler, Ortsvorsteher